

## Familienfeiern und Veranstaltungen in Gastronomie und Hotellerie

Gemäß der geltenden hessischen Corona-Verordnung (CoKoBeV) können Familienfeiern und Veranstaltungen mit den folgenden Auflagen durchgeführt werden:

### Stufe 1:

Wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt, dann gilt ab dem übernächstem Tag:

- Veranstaltungen finden ausschließlich **draußen an der frischen Luft** statt.
- Alle Teilnehmenden müssen einen **Negativ-Nachweis** vorlegen.
- **Alle Teilnehmenden müssen sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren.**
- Maximale Personenzahl: **100 Personen** (getestet)
- Geimpfte, Genesene werden **nicht mitgezählt**.
- **Kinder ab 6 Jahren** müssen **getestet** werden!

**Beispielrechnung:** Hochzeitsfeier mit 120 Teilnehmenden ist gestattet, wenn

- 15 Personen vollen Impfschutz haben
- 5 Personen einen Genesenennachweis vorlegen
- 100 Gäste einen negativen Test vorweisen

### Stufe 2:

Wenn die Inzidenz an weiteren 14 Tagen unter 100 liegt ODER an weiteren fünf Tagen unter 50, gilt ab dem nächsten Tag:

- Die zulässige Personenzahl bei Veranstaltungen **im Außenbereich** ist auf **200** erhöht **(zuzüglich Geimpfte / Genesene)**.
- Die Vorlage eines **Negativnachweises ist empfohlen**, aber nicht mehr verpflichtend.
- Alle Teilnehmenden müssen sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren.
- Veranstaltungen dürfen im **Innenbereich** stattfinden mit folgenden Auflagen:
  - Alle Teilnehmenden müssen einen **Negativ-Nachweis** vorlegen.
  - Alle Teilnehmenden müssen sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren.
  - Maximale Personenzahl: **100 Personen** (getestet)
  - Geimpfte, Genesene werden **nicht mitgezählt**.
  - **Kinder ab 6 Jahren** müssen **getestet** werden!

## Wie viele Personen dürfen an einem Tisch sitzen?

### Stufe 1

- zwei Hausstände mit beliebig vielen Personen
- Geimpfte / Genesene werden NICHT mitgezählt

#### **Beispielrechnung:**

- **Tisch 1: 10 Personen**  
Hausstand A (2 Erwachsene und 3 Kindern) +  
Hausstand B (3 Erwachsene) + 1 Person C (vollständig geimpft) + 1 Person D (genesen)
- **Tisch 2: 20 Personen**  
Hausstand A (2 Erwachsene) + Hausstand B (2 Erwachsene) + 10 Einzelpersonen (vollständig geimpft) + 6 Einzelpersonen (genesen)

### Stufe 2:

- zwei Hausstände mit beliebig vielen Personen
- ODER 10 Personen aus beliebig vielen Hausständen
- Geimpfte / Genesene werden NICHT mitgezählt

#### **Beispielrechnung:**

- **Tisch 3: 15 Personen**  
Hausstand A (2 Personen) + Hausstand B (3 Personen) + Hausstand C (1 Person) +  
Hausstand D (1 Person) + Hausstand E (3 Personen) + 5 Geimpfte aus weiteren  
Hausständen

Die Tische müssen so weit auseinander stehen, dass **1,5 Meter Abstand** zwischen den einzelnen Tischgruppen (von Mensch zu Mensch) gewährleistet ist.

## Darf ein Sektempfang stattfinden?

Im Moment gilt für alle Veranstaltungen eine **Sitzplatzpflicht**. Das heißt, der klassische Sektempfang im Stehen ist nicht gestattet.

Sie können die Gäste beim Eintreffen jedoch mit einem Glas Sekt o.ä. versorgen, wenn anschließend die Sitzplätze eingenommen werden.

## Müssen Masken getragen werden?

Nur wenn die Gäste an ihrem Platz sitzen, darf die Maske abgenommen werden. Sobald die Gäste aufstehen und sich im Raum bewegen, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2).

## Können die Speisen in Büffetform angeboten werden?

Ja, unter Einhaltung der geübten Hygieneregeln. Dazu gehören im Besonderen:

- Regelung der Personenzahl (nicht alle auf einmal)
- Handdesinfektion vor dem Buffet
- Wegeföhrung im Einbahnsystem
- Deutliche Abstandsmarkierungen
- Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeitende

## Darf getanzt werden?

Tanzveranstaltungen bleiben weiterhin verboten.

Im Moment darf der Brauttanz eine Ausnahme sein, wenn nur das Brautpaar miteinander tanzt.

**TIPP:** Weisen Sie Ihre Gäste auf die Einschränkungen bei der Planung ihrer Veranstaltung ausdrücklich hin und appellieren Sie an Eigenverantwortung und Risikobewusstsein.

## Was ist die Aufgabe von Gastronom:innen und wofür „haften“ sie, wenn etwas schief läuft?

Für die Unternehmer:innen des Gastgewerbes gilt: Wägt nach gesundem Menschenverstand klug ab, was unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes Eurer Gäste und Mitarbeiter:innen gut machbar ist. In der Regel bietet die Gastronomie ein echtes Plus an Schutz- und Hygienestandards gegenüber den Feiern in Privaträumen. Aber Gastronom:innen sind auch für die Erfüllung aller geforderten Auflagen verantwortlich.

Im Klartext heißt das: Man muss alles Erforderliche getan haben, um die Maßgaben des besonderen Gesundheitsschutzes umzusetzen. Es heißt aber nicht, dass Gastronom:innen ihren Gästen auf Schritt und Tritt folgen und permanente Kontrolle ausüben.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen: [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.